

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 33=53 (1887)

Heft: 16

Artikel: Ueber unsere Landsturm-Organisation

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-96280>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

XXXIII. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LIII. Jahrgang.

Nr. 16.

Basel, 16. April.

1887.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel“. Im Auslande nehmen alle Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberstlieutenant von Elgger.

Inhalt: Ueber unsere Landsturm-Organisation. — Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie. — Eidgenossenschaft: Ernennung. Entlassung. Eidg. Unteroffiziersfest in Luzern. Einladung zum Eintritt in den schweizerischen Centralverein vom Rothen Kreuz. Militärischer Jugendunterricht. Das neue Martini-Knecht-Gewehr. Zürich: Zahl der Landsturmpflichtigen. Luzern: Einschreibung der Landsturmpflichtigen. Obwalden: Einschreibung der Landsturmpflichtigen. Basel: Resultat der angestellten Erhebungen über die Zahl der Landsturmpflichtigen. — Verschiedenes: Das Porengebiss für Kandaren und Trensens. — Bibliographie.

Ueber unsere Landsturm-Organisation.

I.

In dem Augenblick, als die Gefahr drohend erschien, dass das Schweizervolk bald um seine ganze Existenz kämpfen müsse, ist das Landsturmgesetz mit wahrer Begeisterung angenommen worden. — Alt und Jung drängte sich freudig herzu, sich in die Landsturmrollen einzutragen zu lassen und freiwillig boten Viele, welche das pflichtige Alter überschritten hatten, dem Vaterlande ihre Dienste an.

Der an den Tag gelegte gute Wille des Volkes darf unsere Staatsmänner mit Stolz und Vertrauen erfüllen. — Er mahnt sie aber auch an das, was das Volk von ihnen erwartet und an die grosse Verantwortung, welche auf ihnen lastet.

II.

Der Landsturm wird in Zukunft einen Bestandtheil der schweizerischen Wehrkraft bilden. Es ist wichtig, diesen so zu gestalten, dass er wirklichen Nutzen gewähre. Die neue Einrichtung muss bald durchgeführt werden, denn heutigen Tages kann Niemand bestimmen, wie bald man ihrer bedarf.

Ein ungeordneter Landsturm, wie man ihn bei den Kriegsereignissen in der Schweiz im letzten und auch in diesem Jahrhundert einige Mal gesehen hat, würde für die Landesvertheidigung mehr hinderlich als förderlich sein. Er wäre für die eigene Armee mehr eine Last und Gefahr als für den Feind ein Hinderniss. Die Schaffung eines solchen Landsturmes würden wir als einen argen Missgriff — ja als ein nationales Unglück betrachten.

Die Landsturm-Einrichtung wird nützlich,

wenn sie uns das Mittel bietet, den im Auszug und in der Landwehr entstehenden Abgang zu ersetzen; wenn der Landsturm die Armee im Felde durch Bewachen entfernter Grenzstrecken, Beschützen der Magazine, Bahnen, Beistellen von Besatzungen, Uebernahme von Detachementen, Ausführen von Schanz- und andern Arbeiten entlastet und er ihr im Nothfall eine wirksame Unterstützung zuführen kann. Um diesem Zwecke zu entsprechen, bedarf der Landsturm einer festen Organisation und einer den Anforderungen der Gegenwart entsprechenden Bewaffnung.

III.

Die Zahl der Landsturmpflichtigen ist bereits aufgenommen worden; es fragt sich jetzt, wie theilen wir diese in nach ihrer Verwendung verschiedene Gruppen, wie gliedern wir diese in Abtheilungen und Unterabtheilungen, wie bewaffnen wir die Landsturmmänner, wie rüsten wir sie aus u. s. w.

Wie die Besprechung jeder wichtigen Frage, so muss auch die der Durchführung des Landsturmgesetzes den damit betrauten h. Behörden willkommen sein. Je vielfacher ein Gegenstand beleuchtet wird, desto weniger ist zu besorgen, dass Fehler gemacht werden. Aus diesem Grunde erlauben wir uns unberufener Weise, unsere Ansichten darzulegen und bezügliche Vorschläge zu machen.

IV.

Als leitende Grundsätze für die Organisation des Landsturmes dürften angenommen werden:

1) Der Landsturm muss territorial organisiert werden und zwar muss die Organisation mit der Kreiseintheilung des Auszuges übereinstimmen. Sehr nothwendig ist es, das Territorialsystem bis in die kleinste Gemeinde durchzuführen. Dies

soll aber nicht ausschliessen, dass ein Theil der zu besonderer Verwendung bestimmten Leute, aus grösserem Kreise genommen wird.

Die Territorial-Eintheilung erleichtert die Organisation der Landsturm-Kompagnien und Bataillone; sie ermöglicht eine rasche Besammlung im Falle der Noth.

2) Die Waffen des Landsturmes müssen den Anforderungen der Gegenwart entsprechen; — sie müssen in gezogenen Hinterladungs-Gewehren bestehen. Eine bessere Bewaffnung ist für die allenfalls zur Verstärkung der Feldarmee bestimmten Abtheilungen nothwendig. Weniger vollkommene Hinterladungs-Gewehre können für diejenigen Truppen genügen, welche ausschliesslich zum Schutz der engern Heimath bestimmt sind. Bei diesen dürften auch grosskalibrige Hinterlader (sofern solche noch vorhanden sind) Verwendung finden.

Schlagwaffen, Sensen, Hallebarden, Morgensterne u. dgl. dürfen nicht geduldet werden. Diese haben heutigen Tages keinen Werth mehr. Sie sind gegenüber den Schnellfeuer- und Präzisionswaffen wirkungslos und würden nur dazu dienen, die eigenen Verluste zu vermehren!

3) Die Waffen des Landsturmes und die Munition müssen sich in den Dörfern befinden. Am zweckmässigsten dürften beide in einem geeigneten Lokal magazinirt bleiben. Es ist weniger Gefahr, dass sie Schaden leiden oder in Verlust gerathen.

In die Dörfer vertheilt müssen sie aber doch sein, denn sonst ist der Landsturm bei einem plötzlichen Einfall wehrlos.

Am nothwendigsten sind die Waffen- und Munitions-Depots in den Grenzkantonen (besonders in Wallis, Tessin, Graubünden, Schaffhausen und dem Jura), — die neuen Verkehrsmittel erleichtern eine Ueberraschung. Auch können besondere Terrainverhältnisse einen unerwarteten Ueberfall sehr gefährlich machen.

4) Der bewaffnete Landsturm muss militärisch uniformirt sein, damit er unter dem Schutze des Völkerrechtes stehe und der Gefangene nicht als „Räuber“ erschossen werde; ein Verfahren, welches in mehrern Feldzügen dieses Jahrhunderts zur Anwendung gekommen ist.

Zum Anzug dürfte ein Kaput oder eine graue Tuchblouse (wie sie in den Rekrutenschulen getragen wird), dann eine Militärmütze, selbstverständlich mit Schirm, ähnlich wie die Offiziere sie tragen, die militärische Ausrüstung, Patrontasche und das eidg. Armband genügen. Für die Abtheilungen, welche allenfalls zur Verstärkung der Feldarmee verwendet werden, mag eine vollständigere Ausrüstung nothwendig sein.

5) An die körperliche Tauglichkeit müssen auch im Landsturm gewisse Anforderungen gestellt werden. Diese dürfen aber bei Weitem

nicht so hoch geschraubt werden, als dieses für die Feldarmee nothwendig sein mag.

Von einer eigentlichen sanitarischen Untersuchung, wie sie bei der Rekrutirung verlangt wird, sollte man absehen. Die ältern Leute würden sich einer solchen sehr ungern unterziehen und das ganze Vorgehen würde den übelsten Eindruck machen. Ueberdies kann der Zweck in anderer Weise erreicht werden!

Es dürfte genügen, den mit der Landsturm-Organisation betrauten Offizieren den Entscheid über Tauglichkeit und Eintheilung zu überlassen. Der Arzt sollte nur als Rathgeber und Berather beigezogen werden.

Die Anfrage, ob die Leute glauben die Anstrengungen, welche ihnen je nach der Eintheilung zugemuthet werden müssen, zu ertragen und die Weisung, über allfällige Fehler den Arzt zu Rathe zu ziehen, dürfte arge Missgriffe genügsam vermeiden lassen.

Bei der Eintheilung müsste nicht nur der Wunsch des Mannes, sondern auch der Antrag des Arztes berücksichtigt werden.

Für die verschiedenen Verwendungen im Landsturm (auf welche wir später eingehen werden) gibt es keinen für alle gleich gültigen Massstab.

6) Die Offiziers- und Unteroffiziersstellen des Landsturmes könnten besetzt werden: durch den Bund, die Kantone, oder durch Wahl der einzelnen Abtheilungen.

Nach Stellung, Grad und Verwendung in einer bestimmten Kategorie des Landsturmes wird man bei Besetzung der höhern und niedern Offiziersstellen nothwendiger Weise eine verschiedene Verfahrensart anwenden müssen.

Grundsätzlich sollte man (da die Landsturm-Organisation sich auf die territorialen Verhältnisse gründet) festhalten, dass alle Offiziere, hohe und niedere, welche bei dem Landsturm zu funktioniren haben, in dem betreffenden Kreis, welcher die Truppen stellt, die sie kommandiren sollen, wohnen müssen. So der Landsturmkommandant im Divisionskreis, der Bataillonskommandant im Bataillonskreis; der Hauptmann in dem Kreis der Kompagnie, und der Lieutenant in dem Kreis, welcher die Sektion stellt.

Eine so ausgedehnte Anwendung des Territorialsystems hätte im Auszug und in der Landwehr sehr grosse Nachteile, ist aber beim Landsturm nothwendig und zwar aus verschiedenen Gründen:

1) damit die Offiziere bei einem plötzlichen Aufgebot gleich bei der Hand seien;

2) weil sie ihre Untergebenen dann besser kennen und von ihnen gekannt sind. Dieses ist wichtig, da ihr Einfluss einzig und allein auf ihrem Ansehen und nicht auf angewohntem Gehorsam beruht.

Die höhern Befehlshaberstellen (wie die eines Landsturmkommandanten des Divisionskreises, eines

Landsturm-Brigadekommandanten u. s. w.) sollten vom Bund besetzt werden. Angemessen dürfte es aber sein, bei der Wahl die Vorschläge der Divisionskreis-Kommandanten und der Kantone zu berücksichtigen.

Die Besetzung dieser Stellen wird erst im Mobilisierungsfall nothwendig.

Die Bataillonskommandanten könnten durch den Bund und die Kantone, welche ganze Bataillone stellen, ernannt werden.

Die Wahl der Kompagnie- und Sektionschefs würde nach den später aufgeführten Kategorien des Landsturmes durch die Kantone oder die Abtheilungen vorgenommen; die der Unteroffiziere durch die Offiziere oder die Abtheilungen.

Die Wahl der untergeordneten Führer durch die Mannschaft scheint beim Landsturm nothwendig, da die Landsturmmänner einem selbstgewählten, ihnen bekannten Führer eher gehorchen werden, als einem, welcher ihnen aufoktroirt wird.

Immerhin sollte für Wahlfähigkeit zum Offizier verlangt werden, dass der Betreffende als Offizier oder Unteroffizier in der Armee gedient habe, oder dass er eine Landsturm-Offizierschule besuche. Für letztere dürfte eine Dauer von 2—3 Wochen genügen, wenn der Betreffende einige Vorkenntnisse besitzt (wenn er z. B. früher einem Kadetenkorps angehört hat).

Bei den Extrakorps (welche später aufgeführt werden) müssten die Offiziere durch die Kantone, oder durch den Bund, die Unteroffiziere durch den Abtheilungschef (Hauptmann) ernannt werden.

7) Freiwillige Uebungen des Landsturmes sollten möglichst begünstigt werden, denn je geübter der Landsturm ist, desto bessere Dienste wird er leisten können.

8) Fahnen braucht der Landsturm keine. Diese Zeichen haben heutigen Tages keinen Zweck mehr und geben dem Feind höchstens Trophäen, wenn sie verloren gehen.

9) Spielleute: Trommler, Pfeifer, Trompeter u. s. w., kann man beim Landsturm gar nicht zuviel haben.

V.

Landsturmpflichtig soll jeder Mann sein und man soll denselben auch im Landsturm behalten, wenn er nur in irgend einer Weise verwendet werden kann. Der an den Tag gelegte gute Wille verdient diese Berücksichtigung. — Jeder, der es wünscht, soll der Ehre theilhaftig sein, dem Landsturm anzugehören.

Da aber nicht alle Leute die gleiche Eignung haben, die Eidgenossenschaft auch Leute zu verschiedenen Verrichtungen braucht, so unterscheiden wir zunächst zwei Gruppen: die erste, welche berufen und geeignet ist die Waffen zu tragen, und die zweite, welche als Arbeiter, Handwerker, Wärter u. s. w. dem Heere nützliche Dienste leisten kann.

Der bewaffnete Landsturm dürfte sich nach Eignung und Verwendbarkeit wieder in mehrere

Gruppen theilen lassen. Zweckmässig schiene uns zu unterscheiden:

- 1) freiwillige Schützen;
- 2) mobiler Landsturm;
- 3) territorialer Landsturm und
- 4) Extrakorps des Landsturmes.

VI.

Die freiwilligen Schützen, die sich der Eidgenossenschaft zur Verfügung stellen, müssten sich verpflichten, sich jeder Verwendung zu unterziehen, überall hin zu marschieren, sich auch im Frieden zeitweise und freiwillig in den Waffen zu üben und jährlich eine bestimmte (wenn auch nicht grosse) Anzahl Schüsse nach der Scheibe zu schießen.

An den Einzelnen müssten bezüglich körperlicher Tauglichkeit gewisse Anforderungen gestellt werden.

Am besten dürfte man die Freiwilligen in Kompagnien formiren und diese nach Bedarf zu 3—6 in Bataillone zusammenstellen.

In vielen Fällen: bei Grenzbewachung, Transporten, Besatzungen, zu Detachementen u. s. w., dürfte man aus den Freiwilligen grossen Nutzen ziehen können.

Die Bezeichnung „Freiwillige Schützen“ wählen wir nur, um die Sache genau zu bezeichnen; wir wünschen Freiwillige, da wir von diesen mehr erwarten und an sie grössere Anforderungen stellen dürfen. Offiziell würden wir sie als Landsturmschützen bezeichnen. Dieses, damit sie nicht etwa vom Feind als Freischaaren angesehen und behandelt werden. Bei diesen Schützen sollte weder Stutzer noch Stecher Bedingung sein.

Der mobile Landsturm soll im Nothfall zur Verstärkung der Feldarmee, dann zur Besetzung von Werken und Stellungen, zur Eskortirung von Transporten u. s. w. verwendet werden.

In jedem Bataillonskreis könnte 1 Kompagnie mobiler Landsturm aufgestellt werden. Die 3 Kompagnien des Regimentskreises würden ein Bataillon bilden und die 4 Bataillone des Divisionskreises könnten eine Brigade oder Halbbri-gade (je nachdem der eine oder andere Name beliebte) formiren.

Die Bildung eines verhältnissmässig wenig starken mobilen Landsturmes wird die Verwendung desselben zur Verstärkung der Feldarmee und ausserhalb des Divisionskreises bedeutend erleichtern.

Der Territorial-Landsturm hat die Bestimmung, im Nothfall den mobilen Landsturm zu ergänzen. Ueberdies soll er zu jeder militärischen Verwendung in dem Divisionskreis oder Kanton bereit sein und nur ausnahmsweise und für kurze Zeit ausser demselben verwendet

werden. Seine Aufgaben könnten sein: Bewachung einzelner Posten, von Etappen, Gefangenen, Sicherung von Magazinen u. s. w.

In jedem Bataillonskreis könnten 2 oder bei grossem Ueberfluss an Mannschaft 3 Kompagnien bewaffneter Territorial-Landsturm aufgestellt und diesen die Arbeiter als Unterabtheilung zugeheilt werden.

Die Territorial-Kompagnien des Regimentskreises könnten, wenn erforderlich, ein bis zwei Bataillone (zu 3 oder 4 Kompagnien) bilden. Der Fall, die Territorial-Landsturm-Bataillone in Halbbrigaden oder Brigaden zusammenstellen zu müssen, dürfte sich selten ereignen.

VII.

Die Landsturmabtheilungen der 3 Kategorien „Freiwillige Kompagnien, mobile Landsturm-bataillone und Territorial-Landsturm“ würden betreff Auswahl der Leute, Besetzung der Offiziersstellen, Organisation und Stärke der Kompagnien, eine grosse Verschiedenheit bieten müssen, wie sich dieses nothwendig aus ihren verschiedenen Bestimmungen ergibt.

Grössere Anforderungen müssen an die körperliche Tauglichkeit, Ausrüstung und Bewaffnung und selbst Ausbildung der freiwilligen Schützen und der mobilen Landsturm-bataillone gestellt werden; geringere an die Territorial-Landsturm-Bataillone und bei diesen muss wieder bei dem bewaffneten Theil grösseres Gewicht auf die Tauglichkeit gelegt werden, als bei dem unbewaffneten. Zu letzterem ist jeder Mann geeignet, welcher im bürgerlichen Leben mit der Schaufel, Art, Maurer-Kelle, dem Hammer, Hobel, oder selbst Nadel auf ehrliche Weise sein Brod verdienen kann.

Uniformirung und Bewaffnung für die Arbeitersektion des Landsturmes ist nicht nothwendig. Die Leute leisten den Dienst als Arbeiter oder Handwerker, wenn man ihrer bedarf. Militärische Abzeichen könnten ihnen unter Umständen nur verhängnissvoll werden. Es wird diesen braven Leuten vielleicht leid sein, wenn diese Bestimmung angenommen wird, doch wird es für sie besser sein. Sie sind und bleiben die Passivmitglieder des Landsturmes.

Bei Auswahl der Leute für die Extrakorps, welche allenfalls nothwendig befunden werden, entscheidet früher in der Armee geleisteter Dienst, oder sonst erworbene Kenntnisse oder Geschicklichkeit. Auf Einzelheiten dürfen wir hier (um unsere Leser nicht zu ermüden) nicht eingehen.

(Fortsetzung folgt.)

Das Exerzierreglement der schweizer. Infanterie.*)

In Nr. 30 der „Militärzeitung“ (des letzten Jahrganges) haben wir eine einlässlichere Erörterung unserer Verbesserungsvorschläge in nahe Aussicht gestellt. Leider haben verschiedene Umstände die Veröffentlichung derselben bis jetzt verhindert.

Truppen im Felde sind entweder in Ruhe oder auf dem Marsche oder im Gefecht und ist es die Aufgabe der Taktik, sie nicht nur nach ihrer Waffengattung, sondern auch mit Rücksicht auf jeden dieser Zustände zu ordnen. Die Grundlage der Ausbildung zum Gefechte bildet in erster Linie das Exerzierreglement einer Waffengattung. Es repräsentirt die Technik und ist unter bestimmte Formen gebracht, an welche man sich als an ein gegebenes Gesetz zu halten hat. Es umfasst die ganze Ausbildung vom einzelnen Mann und Trupp an bis zur höchsten taktischen Einheit. Das Exerzierreglement für unsere Infanterie ist am 24. März 1876 in Kraft getreten.

Es handelt sich nun um Erörterung der Fragen:

1. Entspricht das Reglement noch dem Bedürfnisse der Gegenwart?
2. Verneinenden Falls, welche Aenderungen sind in ihm vorzunehmen?
3. Genügt ein Exerzierreglement im buchstäblichen Sinne des Wortes oder bedarf es noch besonderer Anleitungen für die Anwendung der in ihm enthaltenen Vorschriften?
4. Sind event. diese Anleitungen als verbindlich oder nur als Belehrungen zu betrachten, deren Befolgung dem Gutfinden anheimgestellt ist?
5. Sind dieselben derart, dass sie noch in den Rahmen des bestehenden Reglements gebracht werden können, oder verlangen sie den Erlass eines neuen?
6. Ist dies dringlicher Natur?

Zu 1.

Unser Reglement ist unter dem vollen Eindrucke des Krieges von 1870/71 und der siegreichen Infanterietaktik der Deutschen bearbeitet worden und ist dabei auch der Umstand bestimmend gewesen, dass unsere neue Wehrverfassung bereits Formationen adoptirt hatte, die sie in der

*) Dieser Artikel eines hochstehenden und verdienstvollen Offiziers ist uns schon vor mehreren Monaten zugegangen. Die damals nahe liegende Gefahr kriegerischer Verwicklungen liess uns denselben, da Reglementsänderungen grosse Störungen verursachen, zurücklegen. Jetzt ist die Gefahr zwar nicht ganz beseitigt, doch wir glauben, dass die Frage wenigstens besprochen werden dürfe. Vor der Hand möchten wir aber noch immer vor der Durchführung von Reglementsänderungen warnen. Die Zeiten sind noch nicht so ruhig, dass wir es wagen dürften, Unsicherheit in der Handhabung der Formen in unserer Armee zu pflanzen. Die Redaktion.